

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Firma ARTUS Oberflächen Instandsetzung GmbH

(Stand: Juli 2013)

www.artus.eu

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote, Serviceleistungen und Verträge, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Dienstberechtigten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Dienstberechtigten die Dienstleistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 3.6 Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Dienstberechtigten angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.
- 3.7 Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Dienstberechtigten überschritten werden.
- 3.8 Wir verpflichten uns, im Rahmen unserer Möglichkeiten die Aufträge schnellstens zu bearbeiten, die Dienstberechtigten zu verständigen und aufzusuchen.
- 3.9 Angefahren werden alle Orte im bezeichneten Aktionsradius, die auf dem Festland mittels einer mit einem Pkw befahrbaren Straße zu erreichen sind.

§ 2 Vertragsumfang

- 2.1 Wir treten im Bereich der professionellen Oberflächeninstandsetzung von beschädigten hochwertigen Coatings, sowie der Modifizierung von Oberflächen als "Problemlöser" auf. Zwar stellen unsere technischen und handwerklichen Möglichkeiten derzeit in Qualität und Rationalität den technisch realisierbaren Stand der Oberflächeninstandsetzung dar, jedoch kann und wird ein bestimmter Erfolg weder geschuldet, noch garantiert werden, da die Würdigung im Einzelfall dem Betrachter vorbehalten bleibt.
- 2.2 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die vereinbarte Leistung und nicht das Herbeiführen eines bestimmten, von unserem Auftraggeber gegenüber Dritten geschuldeten wirtschaftlichen Erfolges oder das Herstellen eines Werkes. Wir treten nicht als Subunternehmer auf, sondern minimieren die im Verantwortungsbereich unseres Auftraggebers entstandenen Schäden.

§ 3 Angebote, Lieferfristen, Kostenvoranschläge

- 3.1 Unsere Angebote sind bis zur Zuschlagserteilung freibleibend. Angegebene Erledigungsfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung und Zusagen Dritter.
- 3.2 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Dienstberechtigte unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3.4 Wünscht der Dienstberechtigte eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die erforderlichen Stoffe im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- 3.5 Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.

§ 4 Dienstleistungstermine, Leistungsverzug

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Dienstleistungstermine setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Dienstleistungstermine setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Dienstberechtigten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Der Dienstberechtigte gewährleistet, dass am Ende jeden Arbeitstages eine berechnete Person zur Quittierung unserer Leistung zur Verfügung steht. Ansonsten gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht und hat er etwaige Mehrkosten einer späteren Quittierung zu tragen. Ein bestimmter Erfolg wird hierdurch nicht geschuldet, ein Werkvertrag wird nicht geschlossen.
- 4.4 Kommt der Dienstberechtigte in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.5 Ereignisse Höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungsverpflichtung.
- 4.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Dienstvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Verzugs der Dienstberechtigte berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 4.7 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Verzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 4.8 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne einer Kardinalpflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.9 Im Übrigen haften wir im Fall des Verzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragswertes, höchstens jedoch 2,5 % des Vertragswertes.
- 4.10 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Dienstberechtigten bleiben vorbehalten.

§ 5 Zahlung

- 5.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.2 Unsere Leistungen sind nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen eingehend auf unser Konto zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 5.3 Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Hinsichtlich des Verjährungsbeginns gilt § 199 BGB.
- 5.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Dienstberechtigten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Gewährleistungsansprüche des Dienstberechtigten setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2 Ferner muss der Gegenstand der Rüge in jedem Fall vollumfänglich in unverändertem Zustand belassen werden. Ist der beanstandete Gegenstand verändert worden, so scheidet unsere Haftung aus, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, durch uns schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne einer Kardinalpflicht verletzt wird oder wir wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
- 6.3 Soweit ein Mangel der Dienstleistung vorliegt, der mehr als nur unerheblich war, ist der Dienstberechtigte zur Nacherfüllung in Form der nochmaligen Dienstleistung berechtigt. Anderenfalls besteht kein Gewährleistungsanspruch des Dienstberechtigten.
- 6.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Dienstberechtigte nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern. Das Recht auf Rücktritt steht dem Dienstberechtigten nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

- 6.5 Die Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen dritten Versuch fehlgeschlagen.
- 6.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dem Dienstberechtigten Schadensersatzansprüche zustehen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir keine vorsätzliche Vertragsverletzung begangen haben, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne einer Kardinalpflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.8 Soweit dem Dienstberechtigte ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von 6.3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.9 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.10 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.11 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.12 Die Ansprüche des Dienstberechtigten verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
- 6.13 Garantien im Rechtssinne erhält der Dienstberechtigte durch uns nicht.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Die Regelungen der VOB kommen nicht zur Anwendung.
- 7.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand.
- 7.4 Wir sind jedoch berechtigt, den Dienstberechtigten an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 7.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 7.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt, soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorgesehene Regelungslücke enthalten.